

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck über die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kinderbetreuung für Kinder (Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund der § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der derzeit geltenden Fassung sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05. 03. 2003 (KiFöG LSA) in der Fassung vom 19.12.2018 (GVBl. LSA 2018, 27) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 11.04.2019 die nachfolgende Kostenbeitragssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen werden von der Stadt Osterwieck Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Kostenbeiträge beinhalten keine Kosten für Verpflegung. Diese sind separat an den Anbieter zu entrichten.

§ 2 Kostenbeitragstatbestand

- (1) Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden gestaffelt. Gemäß ihren individuellen Bedürfnissen und entsprechend der in dieser Satzung angebotenen Betreuungsumfänge schließen die Sorgeberechtigten die Betreuungsverträge.
- (2) Die Kostenbeiträge werden für die Inanspruchnahme der Förderung und Betreuung von Kindern nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen und dem Stadtelternrat festgesetzt und erhoben.

§ 3 Schuldner der Kostenbeiträge

- (1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Eltern der Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck haben und die Betreuung in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen, auch unabhängig vom Ort, in Anspruch nehmen. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Kostenbeitragsschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.
- (3) Die Übernahme des Kostenbeitrages vom örtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII entbindet den Beitragsschuldner **nicht** von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Kostenbeitrages dieser Satzung.
Bei einer Übernahme werden zu viel entrichtete Kostenbeiträge zurückerstattet.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle für Kinder und endet mit Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung oder Ausschluss).

Die Schuld an den Kostenbeiträgen wird durch vorübergehende Abwesenheit des Kindes wie Krankheit, Kur oder Schließzeit nicht unterbrochen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt zwölf Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Kostenbeiträge für die Benutzung direkt in der Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Die Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (5) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegeeinrichtung aufgenommen, sind die vollen Kostenbeiträge für den Monat zu zahlen.
- (6) Vollendet ein Kind innerhalb eines Monats das 3. Lebensjahr, wird es ab Folgemonat der Kindergartenkostenerhebung zugeordnet. Die Zuordnung der Betreuungsart Hort beginnt am 01.08. mit dem Schuljahr.

§ 6 Höhe und soziale Staffelung der Kostenbeiträge

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung.
Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und kann bei der KiTa-Leitung eingesehen werden.
- (2) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei und mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

§ 7 Erstellung Kostenbeitrag

- (1) Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck erlässt bei Aufnahme oder bei Änderungen der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung (Anlage) hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Kindertageseinrichtungen/Tagespflegestellen gleichzeitig betreuten Kinder der Familie mit Kindergeldanspruch ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe jedes Kindes festgesetzt.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Die Kostenbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Ein entsprechender Bescheid ist dem Träger der KiTa unverzüglich vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck vom 01.01.2014 außer Kraft.

Osterwieck, den 11.04.2019


Wagenführ
Bürgermeisterin

